



**Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Tourismus  
und Arbeit**

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V  
19048 Schwerin

**per Empfangsbekanntnis**  
Amt Zarrentin  
für die Gemeinde Vellahn  
Kirchplatz 8  
19246 Zarrentin am Schaalsee

Bearbeiter: Julia Fiedler  
Telefon: 0385 588 15112  
Az: V-509-00000-2013/001-161  
j.fiedler@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 10.07.2023

## **Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Vellahn**

hier: Antrag der Gemeinde Vellahn vom 08.03.2022 auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung gem. § 6 II Satz 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 5 VI Landesplanungsgesetz M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

### **I. Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens ergeht folgende Entscheidung:**

- 1. Für die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarfeld Rodenwalde“ wird eine Abweichung von dem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) festgelegten Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, zugelassen.**

**Die Zulassung der Zielabweichung erfolgt unter folgenden Maßgaben:**

- 1.1. Durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) zwischen der Gemeinde Vellahn und dem Vorhabenträger ist der Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage nach Ablauf des im Bebauungsplan festgesetzten Zeitraums sicherzustellen. Die Finanzierung eines landschaftsgerechten Rückbaus der Anlage nach Beendigung des Betriebes ist in geeigneter Form abzusichern.**

#### Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/datenschutz/](http://www.regierung-mv.de/datenschutz/).

**Hausanschrift:**  
Johannes-Stelling-Str. 14,  
19053 Schwerin

**Postanschrift:**  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 / 588 - 0  
Telefax: +49 385 / 588 - 5045  
poststelle@wm.mv-regierung.de  
[www.mv-regierung.de](http://www.mv-regierung.de)

- 1.2. Die Gemeinde hat sich mit der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen, wobei durch Letztere zu erklären ist, gegen die Erfüllung der Auswahlkriterien insbesondere bezüglich der zugesagten Zuwendungen/Leistungen des Vorhabenträgers an die Gemeinde keine rechtsaufsichtlichen Bedenken geltend zu machen. Für den Fall rechtsaufsichtlicher Bedenken ist die Erfüllung der Auswahlkriterien rechtskonform anzupassen. Das Ergebnis der Benehmensherstellung ist der obersten Landesplanungsbehörde unverzüglich vorzulegen.**
- 2. Diese landesplanerische Entscheidung zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung gilt nur solange sich die Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Einschätzung hierüber trifft die oberste Landesbehörde.**
- 3. Diese Entscheidung gilt nur in Verbindung mit den im Antrag vom 08.03.2022 und im Nachtrag vom 28.03.2023 genannten Maßnahmen und Zusagen (siehe unter Punkt II. 2. c)).**
- 4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.**
- 5. Es werden folgende Hinweise gegeben:**
  - 5.1. Die Entscheidung über die Zielabweichung umfasst nur die Inanspruchnahme durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf den im Antrag dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen.**
  - 5.2. Die Entscheidung zur Zielabweichung hat keine präjudizielle Wirkung für die erforderlichen Prüfungen der weiteren öffentlich-rechtlichen Belange zur Aufstellung der kommunalen Bauleitplanung sowie ggf. zur Notwendigkeit der Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens. Ebenfalls hat sie keine präjudizielle Wirkung hinsichtlich weiterer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.**
  - 5.3. Im Verfahren sind weitere Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt eingegangen. Diese sind dem Bescheid beigelegt.**

## **II. Begründung**

### **1. Sachverhalt und Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Dem Antrag der Gemeinde Vellahn vom 08.03.2023 auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung liegt die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch den Vorhabenträger ENERTRAG Solarfeld Rodenwalde GmbH & Co. KG zugrunde.

Zur Umsetzung des Vorhabens fasste die Gemeinde Vellahn am 17.05.2021 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarfeld Rodenwalde“. Die Größe des geplanten Solarparks beträgt insgesamt 45,6 ha, wovon 36,7 ha für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt werden.

Die Gemeinde Vellahn verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan.

Gem. § 1 IV BauGB sind Bauleitpläne – also auch Bebauungspläne – den Zielen der Raumordnung anzupassen. Als Ziel der Raumordnung bestimmt das LEP M-V 2016 im Programmsatz 5.3 (9), dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Der geplante Solarpark befindet sich außerhalb dieser Flächenkulisse. Damit ist eine Anpassung der vorgenannten Bauleitplanung der Gemeinde Vellahn an die Ziele der Raumordnung grundsätzlich nicht möglich.

Jedoch kann von den Zielen der Raumordnung gem. § 6 II 1 ROG i.V.m. § 5 VI LPIG M-V eine Abweichung zugelassen werden, wenn diese unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gem. § 5 VI LPIG M-V obliegt die Zuständigkeit für die Zulassung einer Zielabweichung der obersten Landesplanungsbehörde. Die Zulassung einer Zielabweichung kann nur im Einvernehmen mit den jeweils berührten Fachministerien erfolgen.

Das Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 02.05.2023 seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern sowie mit Schreiben vom 30.06.2023 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

## **2. Rechtliche Begründung**

Die gegenständliche Entscheidung beruht auf § 6 II 1 ROG i.V.m. § 5 VI LPIG M-V, wonach eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen werden kann, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. § 5 VI LPIG M-V ergänzt die Zulassungsvoraussetzungen für eine Zielabweichung, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten ist und die Raumentwicklungsprogramme in ihren Grundzügen nicht berührt werden.

### **a. Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar**

Vertretbar ist eine Abweichung dann, wenn ihre Zulassung raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarfeld Rodenwalde“ gelten, neben dem unter Punkt 1. genannten Ziel der Raumordnung, die als Grundsätze bestimmten Festlegungen der Programmsätze 5.3 (1) und 5.3

(9) des LEP M-V 2016. Zudem gelten entsprechend der Karte zum LEP M-V 2016 die Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiete Tourismus und Vorbehaltsgebiete Trinkwassersicherung. Gleichfalls gelten die entsprechend der Karte zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) getroffenen Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, Tourismus und Trinkwasser.

Seit dem Inkrafttreten des LEP M-V im Jahr 2016 sowie des RREP WM im Jahr 2011 haben sich die Rahmenbedingungen bezüglich des Klimaschutzes, aber v.a. bezüglich der Energiewende in Deutschland stark verändert. Nach dem 2011 beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie hatte die Bundesregierung 2020 auch den Kohleausstieg beschlossen. Zudem ist der Bedarf an der Erzeugung erneuerbarer Energien auch im Hinblick auf zunehmende Anforderungen der EU im Bereich Klimaschutz zur Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 sowie des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 stark gestiegen und wird weiter steigen. Die Bundesländer sind gefordert, zur Erreichung des Bundesziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 ihren Beitrag durch die Einsparung von Treibhausgasen und den Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten.

Um die erforderlichen Ausbaupfade erneuerbarer Energien zu generieren, wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde das Erfordernis gesehen, zukünftig Freiflächenphotovoltaikanlagen auch außerhalb der im LEP M-V 2016 sowie im RREP WM vorgesehenen Flächenkulisse zu errichten. Diese Einschätzung wurde auch vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern geteilt (vgl. Landtagsbeschluss Drs. 7/6169, in dem unter Punkt II die Landesregierung aufgefordert wurde, „unverzüglich“ für Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der im LEP M-V 2016 vorgesehenen Flächenkulisse Anforderungen für Zielabweichungsverfahren zu entwickeln).

Darüber hinaus ist aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde die Zulassung einer Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar, da sie auf neuen Erkenntnissen und einer Veränderung der tatsächlichen und rechtlichen Situation gestützt werden kann, die bei der Festlegung der Erfordernisse des LEP M-V 2016 sowie des RREP WM noch keine Berücksichtigung finden konnten.

Dies betrifft zum einen das bereits oben genannte gestiegene öffentliche Interesse an Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien. Zum anderen lehnt sich das LEP M-V 2016 erkennbar an der Flächenkulisse des damals geltenden EEG an, da man ohnehin von einer Realisierung dieser Projekte nur unter Verwendung der garantierten Einspeisevergütung ausging. Mittlerweile haben sich durch technische Verbesserungen und Skalierungseffekte jedoch niedrigere Stromerzeugungskosten ergeben, die eine Realisierung auch ohne Verwendung der garantierten Einspeisevergütung ermöglichen, sodass es einer Anlehnung an das EEG nicht mehr bedarf.

Eine erschwerte Verwirklichung der berührten Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht gesehen. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist nach Aufgabe ihrer Nutzung zurückzubauen. Damit findet lediglich eine temporäre Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen statt. Zudem ist der Anteil der zeitweise von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossenen Fläche – gemessen an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Planungsraums – als gering einzustufen. Auch werden raumbedeutsame touristische Projekte durch die räumliche Lage der Anlage nicht berührt. Die Lage des Vorhabens in einer Wasserschutzzone trägt zu einem positiven Effekt bei, da die durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bedingten schädlichen Bodeneinträge entfallen. Damit erfährt das Schutzgebiet Trinkwasserschutz eine Aufwertung.

#### **b. Keine Berührung der Grundzüge der Planung**

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, wenn die Abweichung im Bereich dessen liegt, was der Plangeber gewollt hat bzw. gewollt hätte. Zudem darf die Abweichung nicht ein solches Gewicht haben, dass die planerische Grundkonzeption konterkariert wird. Hingegen kann eine Berührung der Grundzüge der Planung angezeigt sein, wenn die für die Zielabweichung angeführten Gründe auf eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle zutreffen und die Zielabweichung eine negative Vorbildwirkung entfalten könnte.

Im LEP M-V 2016 wurden bereits konkrete Vorgaben für die Entwicklung der erneuerbaren Energien getroffen. Gemäß dem Programmsatz 5.3 (1) soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden. Der Anteil der erneuerbaren Energien soll dabei deutlich wachsen. Die in der Gemeinde Vellahn geplante Photovoltaikfreiflächenanlage entspricht unter diesem Blickwinkel betrachtet den Vorgaben des LEP M-V 2016.

Zudem ist aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht erkennbar, dass die Grundkonzeption des LEP M-V 2016 durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt wird.

Das im LEP M-V 2016 im Programmsatz 5.3 (9) festgesetzte Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, stellt auf eine Absicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen und damit auf den Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsbetriebe ab. Diesem Erfordernis wird auch weiterhin Rechnung getragen. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage, die außerhalb der eben genannten Kulisse liegt, ist nach Aufgabe ihrer Nutzung zurückzubauen. Damit findet eine Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen nur temporär statt. Zudem stellt für den landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb die Verpachtung von Flächen eine Möglichkeit dar, zusätzliche Einnahmen zu generieren, mithilfe derer neue Investitionen

getätigt werden können. Zudem handelt es sich dabei um ein sicher kalkulierbares Einkommen, welches von den Weltmarktpreisen unabhängig ist.

Ferner ist eine räumliche Begrenzung für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren zur Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgegeben (vgl. Landtagsbeschluss 7/6169 II. letzter Satz). Diese wurde zur Beibehaltung der Grundzüge der Planung auf insgesamt 5.000 ha festgelegt – was 0.38 % der gesamten landwirtschaftlichen Flächen in M-V entspricht. Aufgrund dieses nur äußerst geringen Flächenanteils ist sichergestellt, dass durch die Zulassung von Zielabweichungen die Vorgaben des LEP M-V 2016 in ihre Grundstruktur nicht in Frage gestellt werden.

Die vorgenannten Ausführungen berücksichtigend, kann festgestellt werden, dass die Grundzüge der Planung durch das geplante Vorhaben nicht berührt werden.

### **c. Ermessenserwägungen**

Durch die oberste Landesplanungsbehörde ist neben der Prüfung des Vorliegens aller Tatbestandsvoraussetzungen für die Zulassung einer Zielabweichung auch abzuwägen, welches Gewicht das Interesse an einer abweichenden Einzelfalllösung für die betreffende Planung in einer Gesamtschau mit anderen öffentlichen Interessen hat und ob diese überwiegt. Dabei ist der Grundsatz des seit dem 29.07.2022 geltenden § 2 des EEG 2023 zu beachten, wonach die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Für die einheitliche Beurteilung, unter welchen Bedingungen im Einzelfall die Abweichung von der raumordnerischen Zielfestlegung im Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V 2016 zugelassen werden kann, hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern Voraussetzungen formuliert. Diese unterteilen sich in die Kategorie A – obligatorische Kriterien – und die Kategorie B – Auswahlkriterien –. Diese wurden insbesondere auch aus den Maßgaben entwickelt, die der Landtag in seinem oben genannten Beschluss formuliert hat.

Die Erfüllung der obligatorischen Kriterien der Kategorie A wurde im Antragsverfahren durch die Gemeinde Vellahn zusammen mit dem Vorhabenträger ENERTRAG Solarfeld Rodenwalde GmbH & Co. KG nachgewiesen.

Zudem erfüllt das Vorhaben aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde folgende Auswahlkriterien der Kategorie B, deren Umsetzung im Einzelnen durch einen raumordnerischen Vertrag zwischen der Gemeinde Vellahn, dem Vorhabenträger ENERTRAG Solarfeld Rodenwalde GmbH & Co. KG und dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit abgesichert wird:

- Fortschrittliche Kommunal- und Bürgerbeteiligung

- Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde
- Gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuereinnahmen hinaus
- Interkommunale Kooperation
- Direkte Sicherung bzw. Stärkung der regionalen Wertschöpfung
- Investition in ländliche Räume zu Gunsten weiteren Allgemeinwohlbezugs
- Projekt dient der Energiewende

Die Erfüllung der Auswahlkriterien erfolgt in dem von der Landesregierung vorgegebenen Umfang. Die Zulassung einer Zielabweichung für die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarfeld Rodenwalde“ ist somit gerechtfertigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Christian Danke  
Abteilungsleiter Energie und Landesentwicklung

Anlage:

- Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

## Anlage

### Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

#### Anforderungen des Bodenschutzes für die weitere Bauleitplanung:

Für die Erarbeitung der gesetzlich geforderten fachlichen Grundlagen, Bewertungen und Maßnahmen für das Schutzgut Boden in B-Planung und Umweltprüfung wird empfohlen, die verfügbaren einschlägigen Datengrundlagen und Arbeitshilfen zu nutzen.<sup>1</sup> Neben der Versiegelungswirkung sind weitere dauerhafte Bodenauswirkungen der Anlagenerrichtung (wie nachteilige Veränderungen der Bodenstruktur oder die Gefahr punktueller Schadstoffeinträge durch Havarien und flächenhafter Schadstoffeinträge/Zinkkorrosion) zu betrachten und zu bewerten, letzteres auch mit Blick auf die Lage im Wasserschutzgebiet und im Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung (siehe Programmsätze 7.2 (1) und (2) LEP 2016: Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen, insbesondere in Vorbehaltsgebieten Trinkwasserschutz).

Zur Gewährleistung der unbeeinträchtigten, uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzbarkeit sowie der landesplanerischen Anforderungen des Bodenschutzes ist vom Antragsteller ein baubegleitender Bodenschutz nach DIN 19639<sup>2</sup> zu beauftragen und in die weitere Vorhabenplanung und –umsetzung (Bauleitplanung, Ausführungsplanung, Überwachung der Baumaßnahmen) einzubinden. Die verbindliche Absicherung kann z. B. in Form eines städtebaulichen Vertrags erfolgen.

Die gesetzliche, unmittelbar und für jedermann geltende bodenschutzrechtliche Vorsorgepflicht und die Verpflichtung eines jeden, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden, ist in den §§ 7 und 4 I BBodSchG und im § 1 I LBodSchG M-V verankert. Aus diesen bodenschutzrechtlichen Regelungen begründet sich die Verpflichtung des Antragstellers, einen baubegleitenden Bodenschutz zu beauftragen und in die weitere Vorhabenplanung und –umsetzung einzubinden. Ohne diese steht zu besorgen, dass schädliche Bodenveränderungen infolge nicht bodenschutzgerechter Baumaßnahmen hervorgerufen werden.

Die Anwendung der Bodenkundlichen Baubegleitung ist mit Novellierung der BBodSchV ab 1. August 2023 explizit im Bodenschutzrecht geregelt. Sie ist jedoch seit Veröffentlichung der DIN 19639 (2019) als allgemein anerkannte Regel der Technik und damit bodenschutzfachliches Instrument anerkannt. Auch im Falle von Schadensersatzansprüchen aufgrund vermeidbarer Bodenstrukturschäden stellt die DIN 19639 eine geeignete Bewertungsgrundlage dar.

Neben Pflanzenschutzmitteln sollte aus Gründen des Gewässer- und Bodenschutzes vollständig auf den Einsatz von synthetischen Waschmitteln/wassergefährdenden Stoffen für die Reinigung der Modulflächen während der gesamten Betriebszeit verzichtet werden.

<sup>1</sup> Eine Übersicht findet sich auf der Homepage des LM: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Boden/Bodenschutz-in-der-Planung-und-beim-Bauen/>

<sup>2</sup> Weitergehende Informationen: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Boden/bodenkundliche-baubegleitung/>.

Soweit zusätzliche Kabeltrassen erforderlich sind, ist die bauzeitliche Eingriffsfläche dieser zugehörigen Nebenanlage zu quantifizieren und in der Umweltprüfung der B-Planung zu betrachten (kumulative Auswirkungen gemäß Anlage 2 Nr. 2.2 BauGB, vgl. „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“).

Es wird vorausgesetzt, dass gegebenenfalls betroffene Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG) und Gewässerentwicklungsräume<sup>3</sup> entlang oberirdischer Gewässer von baulichen Anlagen frei bleiben. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und Nebenanlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§§ 76, 78 WHG) grundsätzlich nicht vorzusehen ist.

---

<sup>3</sup> In den Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebietseinheiten sind auch Gewässerentwicklungsräume festgelegt (vgl. Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie vom 20.12.2021 im Amtl. Anzeiger Nr. 54/2021, S. 642). Die Ausweisung eines Gewässerentwicklungsraums in einem Maßnahmenprogramm oder Bewirtschaftungsplan wird mit der Veröffentlichung nach § 130a Abs. 4 Landeswassergesetz (LWaG) für alle Behörden verbindlich. Die Errichtung von Freiflächen-PV innerhalb eines Gewässerentwicklungsraums ist in der Regel keine zielkonforme Nutzung.

**Ministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur  
Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

AZ: V-509-00000-2013/001-104

**Hausanschrift**

Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin

Telefax: 0385 588 5045

E-Mail:

Internet: [www.wm.mv-regierung.de](http://www.wm.mv-regierung.de)

**Empfangsbekanntnis**

Empfänger:

Amt Zarrentin  
für die Gemeinde Vellahn  
Kirchplatz 8  
19246 Zarrentin am Schaalsee

Anlagen:

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern über die Zulassung einer Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz vom 04.07.2023

erhalten am: .....

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift, Stempel

*Bitte senden Sie dieses Empfangsbekanntnis **umgehend** an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zurück (per Fax, Brief **oder** eingescannt).*

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

**Postanschrift:**  
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-0  
Telefax: 0385/588-5045  
[poststelle@wm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@wm.mv-regierung.de)  
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>